

Einleitung : Presse und Zensur in der Helvetik

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **9 (1998)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aargauische Pressegeschichte

Einleitung: Presse und Zensur in der Helvetik

Die öffentliche Meinung:

«Wer ist sie denn? die Zeitungsblätter? die Wirte in den Schenken? Es ist gewiss mehr den Beratungen in den Ratsstuben und den aufgestellten Behörden zu vertrauen, als dieser sogenannten öffentlichen Meinung.»

Berner Gesandter an der Tagsatzung 1824¹

Eigenartigerweise liesse sich diese undemokratische Ansicht eines konservativen Politikers der Restaurationszeit genauso einem helvetischen Hitzkopf zuschreiben. Während aber der erstere der Überzeugung ist, dass das Volk allzeit geführt werden muss, wird der letztere eine straff auf Volkserziehung bedachte Presse dafür einsetzen, dass bald einmal ein erwecktes Volk eine öffentliche Meinung verkörpert, die der *volonté générale* im Sinne von Rousseau gleichkommt. Bis dahin ist aber ein weiter Weg, und viele Ungeister sind bis hin zum Ziele noch zu vertreiben.

Das ehemalige «Untertanenvolk» des Aargaus hatte einen besonders mühevollen Weg zu gehen. Eigentliche Zeitungen, die aus der Zeit des *ancien régime* stammten und aus der Region für die Region Nachrichten publizierten, existierten nicht.

1610 erschien in Basel, 1623 in Zürich, die erste Wochenzeitung. Ein zusätzliches kommerzielles Element kam um 1633 mit der Lancierung der sogenannten «Intelligenzblätter» in Frankreich in die Pressegeschichte hinein. Viele spätere Nachrichtenblätter führen ihren Ursprung auf solch reine Inseratenzeitungen zurück. Ein markantes Ereignis der schweizerischen Pressegeschichte ist die Gründung der «Zürcher Zeitung» am 12. Januar 1780.²

Den Landvögten im Aargau wurde die Arbeit erleichtert, wenn solche Presseerzeugnisse nicht in ihrem Herrschaftsbereich fabriziert wurden. Druckereien waren in diesen Gebieten dünn gesät, denn deren Produkte mussten von der Obrigkeit streng überwacht werden. Zensur war vor 1789 selbstverständlich, und zwar in der ganzen Eidgenossenschaft. In Zürich wurden, «um die Aufsicht über die Presse zu erleichtern, ... die Buchdruckereien zu Ehehaften gemacht und auf die Hauptstadt beschränkt.»³ In Bern mussten die Landvögte Buchhändler und Buchdrucker immer wieder mahnen, verdächtige Schriften einzuliefern. Die Buchhändler, Leihbiblio-

¹ in Halder: KA S. 345

² Alle Angaben aus Thommen, Schweizer Presse S. 25 ff.

³ Markus, Helvetik, S. 5

thekebesitzer und Buchdrucker mussten von Zeit zu Zeit mit allen ihren Angestellten und Arbeitern das Handgelübde leisten, sich nie gegen das Zensuredikt zu versündigen.⁴ Solche Regelungen waren nicht dazu angetan, in den Kleinstädten der Untertanenlande Zeitungsdruckereien einzurichten oder entsprechende Organe zu begründen. Auch die reinen Avisblätter wurden streng kontrolliert. Zeitschriften waren etwas freier. Hier wurden die Dinge wohl diskutiert, aber alles blieb weitgehend Theorie. Die Kritik an Zuständen wurde kaum einmal konkret.

Der Inhalt der frühesten Zeitungen in der Eidgenossenschaft vor 1797 wurde zum grössten Teil fremden Zeitungen entnommen, die ihrerseits wieder aus Gegenden mit strenger fürstlicher Zensur stammten. Mehr als einmal kam es vor, dass die Mangelhaftigkeit des Zeitungsinhalts «mit dem Ausbleiben der Zeitungspost entschuldigt werden musste.»⁵

«Man bittet in dieser Hinsicht, dass die Herren Verleger und Verfasser, besonders auch der kleinen Broschüren, ein Exemplar davon, zu Händen der Redaktion der Zeitung, an die Verlagsbuchhandlung einzusenden belieben möchten», schreibt die «Schweizerische Nationalzeitung» 1803 in einem Inserat. «Wir werden unsererseits nicht unterlassen, durch Anschaffung aller inländischen Zeitschriften, so wie durch Veranstaltung einer ausgebreiteten und zuverlässigen Privatkorrespondenz, für zweckmässige Materialien zu sorgen.»⁶

Viele Nachrichten stammten von Korrespondenten, die in fremden Kriegsdiensten standen. Vor allem der Pionier Paul Usteri arbeitete mit solchen Berichterstattern und erreichte damit, dass Ereignisse zum Teil schon nach wenigen Tagen in seiner Zeitung standen.⁷

Die Forderung nach Pressefreiheit war eher elitär als populär. «Eine Proklamation der Pressefreiheit lag keineswegs im Verlangen des Volkes.»⁸ Zwar hatten Billeter in Stäfa und Karl Ludwig von Haller in Bern 1798 versucht, die Pressefreiheit zu propagieren. Auch Peter Ochs setzte mit Art. 7 in die Verfassung: «Die Pressefreiheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, Unterricht zu erhalten.»⁹ Die Verfassungskommission der Helvetik hat das Recht sukzessive eingeschränkt, und nach dem Staatsstreich vom 7. August spielen die individuellen Freiheitsrechte in Entwürfen und Verfassungen der Helvetik kaum mehr eine Rolle. Darin können wir den Beweis finden, «wie wenig allgemein die Überzeugung der Notwendigkeit einer freien Presse trotz der Revolution geworden war ...»¹⁰

⁴ Markus, S. 6 f.

⁵ Markus, S. 23

⁶ Kant. Aarg. Intelligenzblatt 1803, Beilage 12, Inserat datiert 12. Aug. 1803

⁷ Markus, S. 23

⁸ Markus, S. 26

⁹ «La liberté de la presse dérive du droit d'acquérir de l'instruction.»

¹⁰ Markus, S. 30

Wie sehr die «Helvekler» das Anliegen, ein gesamtschweizerisches Bewusstsein zu schaffen, bewegte, bezeugt die Konzeption des «Helvetischen Volksblatts», herausgegeben von Gessner (Zürich), redigiert in Luzern. Zwei Nummern pro Woche sollten ab 8. September 1798 erscheinen, und zwar in allen drei Landessprachen (Vincent in Lausanne und Agnelli in Lugano). Das Unternehmen brachte es – trotz der berühmten Redaktoren Pestalozzi und Zschokke – auf ganze 19 Nummern.¹¹ Ein zweiter Versuch ab 1. Januar 1799 und ein dritter Anlauf ab 22. April 1799 als «Helvetische Zeitung» respektive «Helvetisches Tagblatt» wurden nach kurzer Zeit sistiert, immer aus demselben Grund: Geldmangel. Und dies, obwohl regierungstreue Blätter – und zwar nur solche – portomässig von der Post begünstigt wurden.¹²

Wenn wir die Helvetische Zeitungslandschaft überblicken, so stellen wir fest, dass die neuen, fortschrittlichen Blätter grosse Mühe hatten, Abonnenten zu finden. Die konservativen Zeitungen verfügten über einen sichern Leserkreis; die unitarischen mussten ihre Sympathisanten noch suchen. Der harte Konkurrenzkampf war zugleich der Beginn des Partei-Pressekampfes.

«Das helvetische Volk hatte ganz andere Passionen als Zeitungslesen.» Im Meinungskampf genügte es, wenn in jeder Wirtschaft «gleichsam absichtslos» eine Zeitung hingelegt wird. «War es auch zum grossen Teile des Lesens mächtig, so hielt es immer noch das geringe Verständnis von der Lektüre ab.»¹³

Was hier für die «Unenteilbare Helvetische Republik» ausgesagt wird, gilt vervielfacht für die ehemaligen Untertanengebiete der eidgenössischen Orte. Der Aargau war insofern noch einmal in einer Sonderstellung, als auf seinem Boden keine grössere städtische Siedlung lag, die einem Avisblatt zum voraus einen gewissen Erfolg versprechen konnte. Zudem litten Land und Volk zwischen 1798 und 1803 an den Wehen der Kantonsgeburt; was historisch nur mit Mühe als Einheit gesehen werden konnte, sollte Staat werden. Dies konnte nur ein elitäres, niemals ein populäres Anliegen sein.

¹¹ Markus, S. 220–228

¹² Markus, S. 250

¹³ Markus, S. 76

